



## PRESSEMITTEILUNG

EDPS/2016/03

Brüssel, 22. Januar 2016

### EDSB: Die EU-Institutionen machen stetige Fortschritte

Die Organe und Einrichtungen der EU machen **stetige Fortschritte** bei der Umsetzung der Datenschutzbestimmungen. Dies ist das Fazit des [Berichts](#), den der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) gestern über seine neueste **Bestandsaufnahme** veröffentlichte.

**Der Europäische Datenschutzbeauftragte Giovanni Buttarelli erklärte dazu:** „Als **unabhängige Aufsichtsbehörde** der EU ist es die Aufgabe des EDSB, die EU-Institutionen bei der Erfüllung ihrer Datenschutzverpflichtungen auf Kurs zu halten. Die Institutionen selbst sind für die Anwendung der Bestimmungen und die Einbindung der Datenschutzgrundsätze in ihre tägliche Arbeit verantwortlich. Ich freue mich, dass die Ergebnisse unserer **Erhebung** bestätigen, dass sie dem zunehmend nachkommen.“

Alle zwei Jahre führt der EDSB zu ausgewählten Bereichen des Datenschutzes in allen EU-Institutionen, die er überwacht, eine Erhebung durch. Insgesamt 61 Organe und Einrichtungen der EU wurden bei der jüngsten Ausgabe der Bestandsaufnahme zum Stand der **Register und Verzeichnisse** befragt. In diesen Registern und Verzeichnissen sind Informationen über jeden Vorgang enthalten, der die [Verarbeitung](#) von personenbezogenen Daten (z. B. in Form von Speicherung, Nutzung, Teilen usw.) einschließt. Die Befragung befasste sich auch mit anderen Bereichen, wie z. B. **Übmittlungen** in Nicht-EU-Staaten und der Art und Weise, wie [Datenschutzbeauftragte](#) an der Entwicklung neuer Verarbeitungsvorgänge beteiligt werden.

Generell zeigen die Ergebnisse der Erhebung in allen EU-Dienststellen ein hohes Maß der Einhaltung der Datenschutzverpflichtungen und Grundsätze des Schutzes der Privatsphäre. Die älteren, etablierteren Institutionen müssen sich nun auf die **Pflege** ordentlicher **Register** sowie die [Meldung](#) aller neuen (oder veränderten) Verarbeitungsvorgänge an ihre Datenschutzbeauftragten oder den EDSB konzentrieren.

Die jüngeren Institutionen haben aufgeholt, wobei einige Agenturen 100 % ihrer Verarbeitungstätigkeiten melden.

Andere Institutionen hinken hinterher und der EDSB wird für diese eine Nachbereitung sowie angemessene Maßnahmen durchführen. Diese Maßnahmen könnten gezielte [Beratungstätigkeiten](#), Unterstützung und Weiterbildung oder **robustere Maßnahmen** umfassen.

**Der stellvertretende Europäische Datenschutzbeauftragte Wojciech Wiewiórowski erklärte dazu:** „Auch wenn die Befragung technischer Natur ist und sich auf die formale Einhaltung der Datenschutzbestimmungen konzentrierte, ist sie auch zur Bewertung des aktuellen Stands und **allgemeiner Trends** nützlich. Die Befragung und der Bericht zeigen den EU-Institutionen und allen anderen Interessierten, dass sie **fair** bewertet werden; und da die Ergebnisse in die Entscheidungen und Durchsetzungsmaßnahmen des EDSB für dieses Jahr einfließen, fördert das Verfahren **Transparenz**. Wo der Fortschritt schleppend läuft oder sich verlangsamt hat, z. B. bei Mitteilungen an den

*EDSB, werden wir den Institutionen **Unterstützung** leisten, um sicherzustellen, dass der Datenschutz zu einem **Reflex** wird.“*

Alle EU-Institutionen verarbeiten personenbezogene Daten zu administrativen Zwecken, z. B. für das Personalmanagement, und einige tun dies als Teil ihres Kerngeschäfts, z. B. bei der Datenbankverwaltung und Betrugsbekämpfung. Daher ist die **Einhaltung** der Datenschutzbestimmungen durch die Einrichtungen und Organe der EU etwas, das **jeden betrifft**, dessen personenbezogene Daten durch sie verarbeitet werden, seien dies EU-Bedienstete, Empfänger von EU-Zuschüssen, in einer Datenbank Registrierte oder andere Personen.

### **Hintergrundinformationen**

Privatsphäre und Datenschutz sind Grundrechte in der EU. Datenschutz ist ein Grundrecht, das durch europäisches Recht geschützt und in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist.

Artikel 28 Absatz 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) verpflichtet Organe und Einrichtungen der EU dazu, den EDSB über die Ausarbeitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten. Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung verpflichtet den EDSB dazu, alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen zu beraten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten.

**Personenbezogene Daten bzw. Informationen:** alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche (lebende) Person. Beispiele hierfür sind unter anderem Namen, Geburtsdaten, Fotos, Videoaufnahmen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Weitere Angaben, wie z. B. IP-Adressen und Inhalte von Mitteilungen, die sich auf Endnutzer von Kommunikationsdiensten beziehen oder von ihnen zur Verfügung gestellt werden, gelten ebenfalls als personenbezogene Daten.

**Privatsphäre:** das Recht einer natürlichen Person, alleine gelassen zu werden und die Kontrolle über die Informationen über sich selbst auszuüben. Das Recht auf Privatsphäre und auf ein Privatleben ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 12), der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 8) und der Europäischen Charta der Grundrechte (Artikel 7) verankert. Die Charta umfasst auch ein ausdrückliches Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8).

**Rechenschaftspflicht:** Dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht gemäß richten alle Organe und Einrichtungen der EU interne Instrumente und Kontrollsysteme ein, die zur Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen notwendig sind, und müssen in der Lage sein, diese Einhaltung gegenüber den Aufsichtsbehörden, wie z. B. dem EDSB, nachzuweisen.

Die EDSB-[Befragung 2013](#) und die [Pressemitteilung](#) sind auf der EDSB-Website abrufbar.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde, deren Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, dass der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gewährleistet ist und bewährte Verfahren in den Organen und Einrichtungen der EU gefördert werden. Er erfüllt diese Aufgabe, indem er

- die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung überwacht,
- in Bezug auf politische Maßnahmen und Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz der Privatsphäre auswirken, beratend tätig ist und
- mit vergleichbaren Behörden zusammenarbeitet, um einen einheitlichen Datenschutz sicherzustellen.

Der [Bericht über die EDSB-Befragung 2015](#) ist auf der Website des EDSB abrufbar.

Weitere Informationen: [press@edps.europa.eu](mailto:press@edps.europa.eu)

**EDSB – Der europäische Hüter des Datenschutzes**

[www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)



Folgen Sie uns auf Twitter:

[@EU\\_EDPS](#)